

BGer 6B 1121/2015 vom 19. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1121_2015

FR: TF 6B 1121/2015 du 19 novembre 2015

IT: TF 6B 1121/2015 del 19 novembre 2015

Regeste

Nichtanhandnahme (Vollzugsbetrug, Nötigung etc.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 26. Juni 2015 nahm die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich eine Untersuchung gegen einen Verwaltungsrichter und weitere Personen im Dienste des Kantons wegen Vollzugsbetrugs und weiterer Delikte nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 14. September 2015 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, es sei eine Strafuntersuchung gegen die fünf Beschuldigten zu eröffnen. Ob der Beschwerdeführer zum vorliegenden Rechtsmittel überhaupt legitimiert ist, muss nicht geprüft werden. In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer nennt nur allgemeine Grundsätze und macht geltend, er sei eineinhalb Jahre beweisbar unschuldig im Gefängnis gewesen und zudem sei der Familie eineinhalb Jahre lang die Sozialhilfe verweigert worden. Zum angefochtenen Entscheid äussert er sich mit keinem Wort. Folglich ist auf die Beschwerde mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um Kostenerlass ist als ein solches um unentgeltliche Rechtspflege entgegenzunehmen. Dieses ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist analog zum heutigen Urteil 6B_1062/2015 bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.